

Antrag hervorgerufen wurde, des dortigen Mitglieds Herrn Domherrn D. Schilling, welcher darauf ging: daß eine gewisse Bestimmung über den Betrug ebenfalls einer Erläuterung unterliegen möchte. Die erste Kammer fand es damals bedenklich, den Gegenstand bei dem Gesetze zu berathen und verwies den Antragsteller zu einer besonderen Petition. Diese ist erfolgt, in beiden Kammern berathen und der Staatsregierung die Fassung anheim gestellt worden. Diese Fassung ist seitdem von der Regierung an die erste Kammer gegeben und von der letzteren berathen worden. Der diesfallige Beschluß ist der Gegenstand, welchen ich jetzt vorzutragen die Ehre habe. Die Fassung, welche die Regierung zu Art. 245 des Criminalgesetzbuchs gegeben hat, lautet so: „Einfacher Betrug gegen die Art. 237 bezeichneten verwandten Personen, in soweit hierdurch nur die Rechte dieser Personen verletzt worden, ingleichen unter den Art. 238 bemerkten Verhältnissen ist nur auf Anzeige des verletzten Theils in Untersuchung zu ziehen und nur mit den daselbst bemerkten Strafen zu belegen.“ Ich muß mir erlauben zu bemerken, daß nach Art. 237 „Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten, Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, sowie Adoptiv- und Pflegeeltern und Kindern begangen werden, sind mit Ausnahme des im Art. 234 angegebenen Falls nur auf die Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung zu ziehen, und nur mit Gefängnißstrafe bis zu Aacht Wochen oder Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre zu ahnden.“ Das ist der Diebstahl, welcher die Analogie bildet von dem ähnlichen Falle des Betrugs. Art. 238 dagegen lautet so: „Entwendungen von Ess- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lusternheit zum unmittelbaren Genuß und ohne die in den Artikeln 233, 234 angegebenen erschwerenden Umstände begangen werden, sind nur auf Anzeige des Bestohlenen und nur nach den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.“ Nun ist allerdings eine Analogie hier vorhanden zwischen Diebstahl und Betrug. Es scheint nämlich ganz gleich zu sein, ob ein Verwandter von seinen Verwandten betrogen oder bestohlen wird. Es werden daher die Rücksichten der Milderung des Diebstahls auch hier bei dem Betrug einzutreten haben und darauf ist der Art. gerichtet. Dergleichen ist bei Victualien Betrug möglich; denn so gut wie Victualien entwendet werden können, so ist es auch möglich, daß sie durch Betrug erworben werden; und auch auf diesen Artikel soll die Erläuterung ausgedehnt werden. Nun hat allerdings die erste Kammer diese Fassung nicht allenthalben entsprechend gefunden. Sie hat darin einige Veränderungen beantragt. Zuvörderst nämlich hat sie geglaubt, es könne auch hier der Fall der Fälschung mit aufgenommen werden, in sofern als es sich von Personen handle, welche Art. 237 genannt sind. Andererseits hat sie geglaubt, es sei besser statt „verwandten Personen“ zu sagen: „bezeichneten“; indem im Art. 237 nicht bloß Verwandte, sondern auch Verschwägte genannt sind, welche man gewöhnlich unter dem Ausdruck: „Verwandte“ nicht begreift. Daraus ist die Fas-

sung hervorgegangen, welche so lautet: „Einfacher Betrug und Fälschung, insoweit dadurch nur die Art. 237. bezeichneten Personen betroffen werden, ingleichen einfacher Betrug unter den Art. 238 bemerkten Verhältnissen sind nur auf Anzeige des verletzten Theils in Untersuchung zu ziehen und nur mit den daselbst bemerkten Strafen zu belegen.“ Es ist endlich noch eine stylistische Aenderung zwischen beiden Fassungen merklich, indem in der Regierungsvorlage gesagt ist: „in soweit hierdurch nur die Rechte dieser Personen verletzt worden“; die erste Kammer aber gesagt hat: „in soweit dadurch nur die Art. 237 bezeichneten Personen betroffen werden.“ Die Meinung ist diese. Wenn Jemand seinen Vater betrügt, oder wenn er zu diesem Betrüge eine Fälschung begeht, so wird vorausgesetzt, daß diese Fälschung nicht eine öffentliche Urkunde oder die Urkunde eines dritten betrifft, dessen Name gemißbraucht wird; denn wenn ein solcher Fall eintrete, würde es nicht ein Fall zwischen Vater und Sohn allein, sondern es würde ein Dritter betheiltigt sein, und in diesem Falle kann die Untersuchung ex officio geschehen. Nun ist zwar die Deputation mit der neuen Fassung der §. allenthalben einverstanden; jedoch hat sie sich nicht verschweigen mögen, daß wohl auch bei §. 238 eine Fälschung vorkommen kann, wobei man kein Bedenken tragen würde, sie den übrigen gleichzustellen. Es kann eine Fälschung durch eine Marke, durch eine Anweisung eines Verwandten stattfinden, um mittelst derselben sich Victualien zu verschaffen; der Fall liegt nahe. Wenn Sie sich z. B. den Fall denken, daß ein Hausvater die Einrichtung getroffen hätte zur Controlirung seines Weinkellers jedesmal bestimmte Marken auszugeben, und der Sohn sich dergleichen Marken verschafft, oder falsche Marken gemacht hätte, so würde dieser Fall analog gewiß unter §. 238 gehören, und es könnte die Frage entstehen, ob es nicht möglich sei, die mildernde Bestimmung der §. 238 ebenfalls eintreten zu lassen und nicht ex officio zu verfahren. In der Fassung kann diesfalls ein Zweifel gefunden werden, da in Bezug auf Art. 238 die Fälschung nicht mitgenannt ist. Indessen ist in der ersten Kammer bemerkt, und von der hohen Staatsregierung bestätigt worden, daß ein solches Verhältniß sehr selten sein würde. Andererseits ist, was die Nachmachung und die Fälschung von Privaturkunden betrifft, die Strafe überhaupt so gestellt, daß dem Richter hinreichender Spielraum gelassen worden ist, nach seinem Ermessen mit einer mildern Strafe einzutreten, denn es ist im Criminalgesetzbuch Art. 249 die Ausstellung falscher Privaturkunden mit Gefängniß bis 6 Monat oder Arbeitshaus bis 1 Jahr belegt; es ist also gar kein Minimum aufgestellt, wobei dem Richter ein hinlänglicher Spielraum bleibt. Nach §. 251 ist der Mißbrauch von Privatsiegeln oder Stempeln, wenn er nicht mit einem schwerern Betrug verknüpft ist, ebenfalls ohne Minimum nur mit Gefängniß bis 8 Wochen oder Arbeitshaus bis 6 Monat belegt worden. Das sind Strafen, welche §. 237 oder 238 eben so hoch stehen, und es wird daher von dem Richter abhängen, ob dieser Betrug um Victualien mit Fälschung härter zu bestrafen sei. Deshalb hat die Deputation auch nicht geglaubt nöthig zu haben, eine